

# GEMEINDE HEIDENROD, ORTSTEIL KEMEL

## Bebauungsplan SONDERGEBIET VER- UND ENTSORGUNG AM GALGEN

### 5. ÄNDERUNG

| SO1  | SO1a-c   | SO2  | SO3  | SO4  | SO5  | SO6  | SO7  | SO8  | SO9  | SO10   | SO11   | SO12   | SO   | SO   |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | VER-+ENTSORGUNG  | WEA 1  | WEA 2  |
| GR 2.420 qm  | GR 5.000 qm  | GR 5.435 qm  | GR 1.840 qm  | GR 3.210 qm  | GR 6.590 qm  | GR 0 qm  | GR 31.985 qm   | GR 3.000 qm  | GR 560 qm  | GR 710 qm  | GR 755 qm  | GR 2.330 qm  | ---  | ---  |
| H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN | H=0<br>H=512,5 m LNN<br>HGM=528 m LNN<br>HSH=518 m LNN |



### LEGENDE

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM SONDERGEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE (§ 23 BauVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG:
  - PRIVAT ERSCHLIESSUNG
  - PRIVATES VERKEHRSGRÜN
- EIN- BZW. AUSFAHRTS UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (EINFAHRTSBEREICH= (§ 9 (1) Nr. 4, 11 und 6) BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBEWEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

- ABWASSER
- ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERLEITUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) Nr. 13 + (6) BauGB)

- unterirdisch, Art: GAS-HOCHDRUCKLEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- REGENRÜCKHALTE- UND VERSICKERUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- STRUKTION
- STRAUCHHECKE MIT EINGESTREUTEN BÄUMEN
- AUFSTUFUNG NATURNAHER LAUBMISCHWALD
- EXTENSIVE WEISE

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 (6) BauGB)

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 (6) BauGB)
- KERNZONE DES UNESCO-WELTKULTURERBES LIMES

HINWEIS: DER GESAMTE SONSTIGE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN DER PUFFERZONE DES UNESCO-WELTKULTURERBES LIMES

- UMGRENZUNG UND WEITERS UMFELD DES HOCHGERICHTS (GALGEN)
- PUFFERZONE UND WEITERS UMFELD DES HOCHGERICHTS (GALGEN)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 + 22 BauGB)
- GEM. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GESAMTEN BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BauVO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- VERMASSUNG IN METERN

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- Geschäfts-, Büro-, Sozial- und Verwaltungsbauwerke
- Wohnung für Aufstiegs- und Berufstätige sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind

##### 1.2 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- einem dem Betrieb dienende Tankstelle und Waage
- Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen

##### 1.3 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Einfahrtsbereich= (§ 9 (1) Nr. 4, 11 und 6) BauGB)

##### 1.4 In den Sondergebieten SO 2, SO 3 + SO 4 sind zulassen:

- Abstellflächen, Werkstätten und Pflanzflächen für Fahrzeuge, Maschinen und Container
- Lärmschutz- und Windfanganlagen
- Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen in Hallen
- Lagerung, Behandlung und Umschlag von nicht überwachungsbedürftigen, nicht wesentlicher Wassergefährdend noch anderen überwachungsbedürftigen

##### 1.5 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- die Anlage von Flächen zur Lagerung von Containern
- die Anlage von Flächen zur Lagerung von Containern

##### 1.6 In den Sondergebieten SO 7 + SO 8 sind zulassen:

- Anlage von Flächen zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen
- Anlage von Flächen zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen auf vorerhaltenen und erhaltenen Flächen, die durch potentiell wasserabweisende oder sonstiger überwachungsbedürftige sind
- Halten und Überarbeiten zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von im SO 1 zugelassenen Abfällen
- das Aufbauen und der Betrieb von Schreddern, Tommelanlagen, Trocknungsanlagen und per se Recyclinganlage
- Lärmschutz- und Windfanganlagen
- Veränderungsstellung, zwischen den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung, Privatschrotthalten
- Zufahren, Kranstellen- und Lagerplätze für Windenergieanlagen

##### 1.7 Im Sondergebiet SO 9 sind in den SO 7 zugelassenen Nutzungen außerdem zulassen:

- Anlage und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas bei einer Leistung von maximal 20 MW

##### 1.8 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- das Aufbauen und der Betrieb von Photovoltaikanlagen

##### 1.9 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- Lagerung von Materialien in den Gebäuden
- Stellplätze für Maschinen und Geräte in den Gebäuden
- Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen in den Gebäuden

##### 1.10 In den Sondergebieten WE 1 - SO 9 sind außerdem zulassen:

- die Anlage von Flächen zur Lagerung von Containern

##### 1.11 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- die Anlage von Stellflächen für keine Glascontainer

##### 1.12 Im Sondergebiet SO 11 ist zulassen:

- die Lagerung von Holzstapeln

##### 1.13 Im Sondergebiet SO 12 ist zulassen:

- die Anlage von Flächen zur Lagerung von Containern

##### 1.14 In den Sondergebieten WE 1 + WE 2 sind zulassen:

- Wasserspeicher mit der Ausnahme der im SO 1a zugelassenen Betriebsweise

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNGSZULASSE

2.1 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- die Anlage von Flächen zur Lagerung von Containern

##### 2.2 Im Sondergebiet SO 1a sind zulassen:

- die Anlage von Flächen zur Lagerung von Containern

#### 7. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.1 Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden zu Beginn von Erdarbeiten zu untersuchen und nach Beendigung in Weidestufen oder im Unverändert-Zustand wieder als Oberboden anzuschauen. Bei den Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18 195, Blatt 3 zu beachten

7.2 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.3 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.4 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.5 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.6 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.7 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.8 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.9 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.10 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.11 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.12 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.13 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.14 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.15 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.16 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.17 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.18 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.19 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.20 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.21 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.22 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.23 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.24 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.25 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.26 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.27 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.28 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.29 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.30 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.31 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.32 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.33 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.34 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.35 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.36 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.37 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.38 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.39 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.40 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.41 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.42 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.43 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.44 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.45 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.46 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.47 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.48 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.49 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.50 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.51 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.52 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.53 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.54 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.55 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.56 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

7.57 Bei der Anlage von Baugruben sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

#### C. HINWEISE EMPFEHLUNGEN

##### 1. DENKMALSCHUTZ

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind nach § 17 DSHPfDG unverzüglich zu melden dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden oder im Unteren Denkmalamt des Rheinlages-Taurus-Kreises zu melden, in unwiderrückbar Zustand zu erhalten und in besonderer Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 HDSchG).

##### 2. ENERGIEVERSORGUNGSMAßNAHMEN

Das Baugrubensicherung und Niederspannungsleistung über Erdarbeiten mit elektrischer Energie sind nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

##### 3. STRASSENBELEUCHTUNG

Straßenbeleuchtung muss durch die Landesbehörde für Außenbeleuchtung (Niederlande) genehmigt werden. Die Beleuchtung muss nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

##### 4. FREIANLAGEN

Zusammen mit den erforderlichen Unterlagen soll für jede Baumaßnahme auch ein FREI-FLÄCHENGESTALTUNGSPLAN eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Freizeitanforderungen des Baugrubensicherung prüfbar ersichtbar ist

##### 5. BODENSCHUTZ

Wenn bei Eingriffen in den Boden geologische Verunreinigungen festgestellt werden, ist die Bodenschutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beachten

##### 6. ERDAUSBAU

Der bei der Durchführung von Baumaßnahmen anfallende unbenutzte Erdboden soll soweit möglich wieder auf dem Baugrubensicherung angebracht werden

##### 7. WASSERSCHUTZGEBIETE

Die Koordinaten der Sondergebiete SO WE 1 + WE 2 sind in der Karte der Sondergebiete Wiesenergraben zu finden

##### 8. ANSTÄNDE

Bei Anständen sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung zu beachten

##### 9. VERTRÄGLICHE ERWEITERUNG EXTERNER AUSLEISCHFLÄCHEN

Für den Erweiterungsbereich der nicht überbauten Baugrubensicherung werden kann, ist die Einbeziehung externer Flächen vorgesehen. Die Umsetzung der externen Ausweitungsbereiche ist gemäß § 1 a (3) BauGB vertraglich zwischen Baugrubensicherung und dem Grundstückseigentümer zu vereinbaren

##### 10. KOORDINATEN DER SONDERGEBIETE SO WE 1 + WE 2

Die Koordinaten (Gauß-Krüger) der Mittelpunkte der Sondergebiete Wiesenergraben sind:

WE 1: HW 4.31.340 HW 5.659.000  
WE 2: HW 4.31.360 HW 5.658.000

##### 11. FARBGESTALTUNG + NACHTKENTENNUNG DER WE 1

Farbeinstellung und Nachtkennzeichnung der Wiesenergraben sind im Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 1 BauGB verbindlich festzusetzen

##### 12. ANZEIGE DER BAUARTIKEL

Bei Anständen sind die Anforderungen an die Baugrubensicherung zu beachten

##### 13. ARTENEMPFEHLUNGEN

Für die Baugrubensicherung sind folgende Mindestanzahlen:

- ACER PLATANUS
- ACER PSEUDOPLATANUS
- FRAXUS EXCELSIOR
- JUGLANS REGIA
- QUERCUS ILEX
- TILIA COROLATA

##### MITTELKRONIGE BÄUME

- ACER COMPACTUS
- ACER PSEUDOPLATANUS
- CAPRINUS BIR
- MALUS SYLVESTRIS
- PRUNUS ASTRUM
- SORBUS TERRESTRIS

##### KLEINSTRUKTURKRONIGE BÄUME

- ACER PLAT. 'COROLATA'
- ACER PLAT. 'MORISANO'
- CAPRINUS BIR 'FASTIGIATA'
- CRATAEGUS PLAT. 'SCARLET'
- PRUNUS COMMUNIS 'BEECH HIF'